

# RS Vwgh 2004/7/23 2004/02/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs1;

StVO 1960 §89a Abs2;

StVO 1960 §89a Abs2a litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/02/0027 E 29. August 2003 RS 4 (Hier: Gerichtsbekanntes größeres Unternehmen der Lebensmittelbranche wird von mehreren Lastfahrzeugen beliefert.)

## Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die amtsbekannten Verkehrsverhältnisse in der Wiener Innenstadt ist es nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die belBeh ohne weitere Ermittlungen davon ausgeht, dass durch die Abstellung des (dortigen) Fahrzeuges in einer Ladezone die Besorgnis einer Hinderung des Verkehrs gegeben war. Im Hinblick auf diese Verkehrsverhältnisse war die Hinderung der bestimmungsgemäßen Benützung der Ladezone keineswegs völlig auszuschließen (Hinweis E 3.11.2000, 2000/02/0201; E 20.4.2001, 97/02/0251).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020204.X02

## Im RIS seit

20.08.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)